

Landratsamt Nürnberger Land
 - Straßenverkehrsbehörde -
 91205 Lauf a. d. Pegnitz

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für
 die Durchführung einer Veranstaltung
 gemäß § 29 Abs. 2 StVO**

Tel.-Nr.: 09123/950-6318, 6315
 Fax-Nr.: 09123/950-8015
 e-mail-Adresse: verkehrsrecht@nuernberger-land.de

Anlagen
 1 Streckenverlaufsskizze
 1 Bestätigung über den Veranstalter-
 haftpflichtversicherungsschutz

**Für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir
 eine Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO für**

Name des Veranstalters:

Name, Vorname des verantwortlichen Antragstellers:

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.):

Name, Vorname des Ansprechpartners:

Telefon-Nr.:

e-mail-Adresse:

Bezeichnung der Veranstaltung:

Start und Ziel (Ort/Gemeinde):

Datum der Veranstaltung:

Uhrzeit (von/bis):

**Voraussichtliche Zahl
 der Teilnehmer:**

**Voraussichtliche Zahl
 der Zuschauer/Besucher:**

Fahrzeuge:

Festwagen:

Musikkapellen:

Pferde:

**Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) bzw. Flächen, auf dem der öffentliche Verkehrsgrund in
 Anspruch genommen wird (Streckenverlaufsskizze beilegen):**

Veranstaltererklärung:

Hinsichtlich der von mir oben beantragten Veranstaltung erkläre ich folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. des Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Ort, Datum und Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers (Name in Druckschrift oder Stempel)

1. Bestätigung über den Veranstalterhaftpflichtversicherungsschutz

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO Nummer II Ziffer 7 Randnummern 20 - 23 darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Veranstalter Haftpflichtversicherungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen hat. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Verkehrsblattverlautbarung vom 14.09.2012, Seiten 730 - 731 das Formblatt „Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung“ bekanntgegeben.

Das genannte Formblatt ist der Erlaubnisbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land bei Antragstellung vorzulegen bzw. rechtzeitig, d. h. mindestens 6 - 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, nachzureichen. Das entsprechende Formblatt kann bei der Erlaubnisbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land angefordert werden. **Andere Bestätigungen können nicht mehr anerkannt werden.**

Die Erlaubnisbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:

- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
100.000 € für Sachschäden,
20.000 € für Vermögensschäden;
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden;
- bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern [Radrennen; Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen; Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (in der Regel erst ab Landesstraße) zu rechnen ist] und sonstigen Veranstaltungen [Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird]
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 €),
50.000 € für Sachschäden,
5.000 € für Vermögensschäden.

2. Veränderungen an Fahrzeugen

Bei Umbauten an Fahrzeugen, die einen Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben (z. B. Einschränkung der Sichtfelder, Veränderungen der Abmessungen, Vorrichtungen für die Mitnahme von Personen), empfehlen wir bereits im Vorfeld die Kontaktaufnahme mit einem amtlich anerkannten Sachverständigen (in Bayern: TÜV).

Das Landratsamt Nürnberger Land wird im Erlaubnisbescheid den Veranstalter verpflichten, nur verkehrssichere Fahrzeuge zuzulassen und bei sicherheitsrelevanten Änderungen dies durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Entsprechende Nachweise sind den zuständigen Personen bei einer Kontrolle vom Veranstalter vorzulegen.

3. Mitnahme von Personen auf Ladeflächen

Für die Mitnahme von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern ist eine gesonderte Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 a StVO bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land zu beantragen.

Vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen die Eignung und Verkehrssicherheit des dafür vorgesehenen Fahrzeuges nachzuweisen.